

K. k. Polizeidirektion in Wien.



AUFRUF B.

Außer den im Aufrufe vom 20. Juli, 14. August, 28. September, 27. Oktober 1915 und im Aufrufe A von heute für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegebenen Bezirken Galiziens werden noch folgende, in das „engere“ Kriegsgebiet fallende Bezirke freigegeben:

Przemyslany, Bohorodczany mit Ausnahme der Gemeinde Solotwina, Bobrka, Stryj, Kalusz und die Stadt Lemberg.

Die Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch in einem dieser Bezirke oder in der Stadt Lemberg ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs- beziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Die Flüchtlinge, die in einem der vorerwähnten Bezirke oder in der Stadt Lemberg ihren ständigen Wohnsitz hatten, erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person in der oben erwähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt, über ihren Antrag von der Wiener Polizeidirektion den für die Heimreise in den amtlich freigegebenen Bezirk erforderlichen Reisepaß.

Neben diesem Reisepaße bedürfen sie auch der Bewilligung des zuständigen k. u. k. Kommandos zum Überschreiten der Grenze des engeren Kriegsgebietes. Für die in Staatsunterstützung stehenden Flüchtlinge wird diese Bewilligung von der k. k. Polizeidirektion in Wien eingeholt, während die übrigen heimkehrenden Flüchtlinge diese Bewilligung durch Einsendung der Pässe an das zuständige Kommando zu erwirken haben.

2. Jene Personen, die im Genusse der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausbezahlt hat, somit entweder von der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge, II., Zirkusgasse 5 oder dem Wiener Hilfskomitee für Kriegsflüchtlinge oder vom ukrainischen Hilfskomitee Freifahrtsempfehlungen und die Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittelloser Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstützung stehenden, jedoch vollständig mittellosen Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien. Die Freifahrtsempfehlungen für die Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen werden für die seitens der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge unterstützten von dieser, für alle anderen in Wien weilenden Flüchtlinge von der Polizeidirektion ausgestellt.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien dort innegehabten Wohnsitz durch vier Wochen im Wege der dortigen politischen Bezirks- beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung gegen Vorweisung einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Bestätigung des Bezuges dieser Unterstützung fortbezahlt.

Der Beginnzung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle im gemeinsamen Familienverband lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus dem angegebenen Bezirken stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam in ihre engere Heimat zurückkehren und daß sie längstens bis 4. Jänner 1916 die Heimreise antreten, beziehungsweise sich längstens bis 11. Jänner 1916 bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien als zurückgekehrt melden.

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Blattern geimpft worden sind.

Nach Lemberg werden Pässe **auch** an Flüchtlinge, die **nicht** in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehen, nur dann ausgestellt, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Blattern geimpft worden sind.

Die näheren Aufklärungen über die Fahrt- und Frachtbegünstigungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnsitz in einem der eingangs erwähnten Bezirke bzw. in der Stadt Lemberg innehatten und dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spätere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien Effektenbeförderung, andererseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung, die längstens fünf Wochen vom Tage dieser Kundmachung an, eingestellt wird.

Die Freigabe weiterer Bezirke Galiziens sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundgemacht werden.

Wien, am 30. November 1915.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:

Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gorup m. p.